

Satzung des Vereins zur Förderung des Kegelsports im
Kegelverein Liedolsheim 1996 e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Förderverein des Kegelverein Liedolsheim

und hat seinen Sitz in: Dettenheim

Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Mannheim eingetragen werden.
Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Kegelsports im Kegelverein Liedolsheim

2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) die Erhebung von Beiträgen und Umlagen
- b) die Beschaffung von Mitteln und Spenden (bei Wettkämpfen, Veranstaltungen, Messen und durch direkte Ansprache von Firmen und Personen)
- c) die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung aller Art für den Verein.
- d) Durchführung und Organisation von Sportveranstaltungen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§58 Nr. 1 AO).

Die Förderung kann durch zweckgebundene Weitergabe von Mitteln an den Kegelverein Liedolsheim 1996 e.V., aber auch dadurch erfolgen, dass der Verein unmittelbar selbst die Kosten für Sportausrüstung, Wettkämpfe, Trainingslager sowie sonstige sportliche Aktivitäten übernimmt und trägt.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Die Organe des Vereins (§ 6) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

5. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

6. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:

- 1) ordentliche Mitglieder
- 2) Ehrenmitglieder
- 3) Fördermitglieder als außerordentliche Mitglieder

2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.

3. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist;
- b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;
- c) durch Ausschluss bei Vereinsschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.

4. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.

§ 5 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen wie Umlagen oder Arbeitseinsätze beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den vier ersten Monaten des Kalenderjahres stattfinden.

3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen. Die Einladungen können auch elektronisch per Email verschickt werden.

4. Die Tagesordnung soll enthalten:

- a) Bericht des Vorstands;
- b) Entlastung des Vorstands;
- c) Neuwahl des Vorstands;
- d) Wahl von zwei Kassenprüfern;
- e) Veranstaltungskalender;
- f) Haushaltsvorschlag;
- g) Festlegung des Vereinsbeitrages
- h) Überschussverwendung gemäß Satzungszweck
- i) Anträge;
- j) Verschiedenes

5. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.

6. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit). Alle erschienenen Vereinsmitglieder sind Stimmberechtigt, sofern sie mit ihren Vereinsbeiträgen nicht im Rückstand und im Verzug sind.

8. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

9. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20% der Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

der/dem 1. Vorsitzenden;

der/dem 2. Vorsitzenden;

dem/der Schatzmeister/in;

dem/der Schriftführer/in.

2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind

der 1. Vorsitzende,

der 2. Vorsitzende,

der Schatzmeister,

der Schriftführer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden alleine, oder durch die anderen Vorstandsmitglieder durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 3 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zu nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

6. Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

7. Der Vorstand ist befugt:

a) Satzungsänderungen die vom Registergericht oder vom Finanzamt aus rechtlichen Gründen gefordert werden, ohne Beteiligung der Mitgliederversammlung durchzuführen.

§ 8 Kassenprüfer

Die Geschäftsvorgänge des Vereins werden durch zwei ehrenamtliche Kassenprüfer geprüft.

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Ihre Amtszeit entspricht der jeweiligen satzungsgemäßen Amtszeit des Vorstandes. Es sind 2 Ersatzprüfer zu wählen. Die Prüfung umfasst die Jahresrechnungen und hat sich auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege zu erstrecken. In jedem Geschäftsjahr muss eine Prüfung durchgeführt werden.

Den Kassenprüfern ist uneingeschränkt Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu gewähren.

§ 9 Ordnungen

1. Der Vorstand beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins.
2. Die unter 1. aufgeführten Ordnungen sind **n i c h t** Bestandteil dieser Satzung.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
2. Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes oder der Gemeinnützigkeit fällt das Vermögen an den Kegelverein Liedolsheim 1996 e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von den nachfolgend aufgeführten Gründungsmitgliedern in der Gründungsversammlung am 04.05.2016 beschlossen.

Änderung der Satzung durch die Vorstandschaft nach §7 Ziffer 7a auf Grund der Vorgabe des Finanzamtes (Schreiben vom 16.11.2016) mit Wirkung 01.12.2016

Unterschriften der Vorstandsmitglieder

Wolfgang Remiger, Wiesenstr. 33 , 76706 Dettenheim
Schlosser Geb.14.10.1963

Dieter Boos, Buberweg 2 , 76676 Graben-Neudorf
Angestellter im öffentlichen Dienst Geb. 05.09.1959

Kai Seitz, Heinrich-Heine-Str. 5 , 76706 Dettenheim
Sachbearbeiter Geb. 15.12.1965

Saskia Seitz, Goethestr. 21 , 76706 Dettenheim
Versicherungskauffrau Geb. 08.05.1989